

**Landesverordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet
des Tierschutzrechtes und zur
Übertragung von Ermächtigungen
(Tierschutzzuständigkeitslandesverordnung –
TierSchZustLVO M-V)**

Vom 30. September 2025
(GVOBl. M-V S. 563)
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 – 6 – 127

§ 1

**Zuständigkeit des Ministeriums für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt**

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ist zuständig nach

1. der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
für die Zulassung von Kontrollstellen und Erteilung einer Zulassungsnummer gemäß Artikel 3 Absatz 1;
2. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
für die Anerkennung eines Lehrgangs einschließlich Prüfung gemäß Anhang IV;
3. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für
 - a) die Prüfung, Ausarbeitung eigener Leitfäden und deren Veröffentlichung gemäß Artikel 13 Absatz 3 und 4,
 - b) die Benennung von Behörden gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c,
 - c) die Übertragung der Abschlussprüfung und die Ausstellung der Sachkundenachweise an ein gesondertes Gremium oder an eine gesonderte Organisation gemäß Artikel 21 Absatz 2,
 - d) die Anerkennung für andere Zwecke erworbener Qualifikationen als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis sowie für die Veröffentlichung und Pflege einer Liste mit als gleichwertig anerkannten Qualifikationen gemäß Artikel 21 Absatz 7;
4. dem Tierschutzgesetz, für
 - a) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) gemäß § 4a Absatz 2 Nummer 2,
 - b) die Erteilung von Genehmigungen für die Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren oder Kopffüßern gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1,
 - c) die Erteilung der Genehmigung in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 8a Absatz 1 Satz 1,
 - d) die Entgegennahme der Anzeige für Versuchsvorhaben, in dem Zehnfußkrebse verwendet werden, gemäß § 8a Absatz 3,
 - e) die Genehmigung der Einfuhr anderer Wirbeltiere aus Drittländern gemäß § 11a Absatz 4 Satz 1,

- f) die Berufung jeweils einer oder mehrerer Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2,
- g) die Untersagung eines anzuzeigenden Versuchsvorhabens oder einer anzuzeigenden Änderung eines Versuchsvorhabens gemäß § 16a Absatz 2,
- h) die erforderlichen Anordnungen zur Verhinderung nachteiliger oder negativer Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere gemäß § 16a Absatz 3,
- i) die Erteilung von Auskünften, Übermittlung erforderlicher Schriftstücke, Überprüfung von mitgeteilten Sachverhalten, Mitteilungen von Prüfergebnissen und Daten gemäß § 16f;
- 5. der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl I S. 96) für
 - a) die Anerkennung des Lehrgangs und der Prüfung gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1,
 - b) die Bestellung des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4,
 - c) die Bestellung eines Tierarztes oder einer Tierärztin für die praktische Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4;
- 6. der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist, für
 - a) die Genehmigung von Ausnahmen von den Anforderungen an die Haltung von Tieren, auch während ihrer Verwendung in Tierversuchen, gemäß § 1 Absatz 2,
 - b) die Genehmigung der Anwendung eines den Anforderungen nicht entsprechenden Tötungsverfahrens gemäß § 2 Absatz 3,
 - c) die Entgegennahme von Anzeigen der Bestellung von Tierschutzbeauftragten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1,
 - d) die Zulassung von Ausnahmen bei der Bestellung von Tierschutzbeauftragten gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2,
 - e) die Genehmigung von Ausnahmen bei der Bestellung von Tierschutzbeauftragten gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4,
 - f) die Entgegennahme von Stellungnahmen von Tierschutzbeauftragten gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1,
 - g) die Genehmigung von Ausnahmen für Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern und Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren durchführen, gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5,
 - h) die Entgegennahme des Nachweises über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen, von denen das Versuchsvorhaben und die beabsichtigten Tierversuche geplant worden sind gemäß § 16 Absatz 3,
 - i) die Genehmigung der Verwendung von Wirbeltieren und Kopffüßern in einem weiteren Versuchsvorhaben gemäß § 18 Absatz 2,
 - j) die Genehmigung für die Verwendung anderer als für Tierversuche gezüchteter Wirbeltiere und Kopffüßter gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2,
 - k) die Genehmigung von Ausnahmen für die Verwendung von aus der Natur entnommenen Tiere in Tierversuchen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2,
 - l) die Genehmigung von Ausnahmen für die Verwendung herrenloser oder verwilderter Tiere von Tierarten, die üblicherweise in menschlicher Obhut gehalten werden, in Tierversuchen gemäß § 21 Satz 2,
 - m) die Genehmigung von Tierversuchen unter Verwendung von Primaten gemäß § 23 Absatz 3 oder von Menschenaffen gemäß § 23 Absatz 5 Satz 1,
 - n) die Genehmigung zur Verwendung anderer als in § 24 Absatz 1 genannten Primaten für Tierversuche gemäß § 24 Absatz 2,
 - o) die Genehmigung von Tierversuchen gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2,

- p) die Mitteilung über erteilte Genehmigungen nach § 23 Absatz 3 oder 5 oder § 25 Absatz 2 Satz 2 an das Bundesministerium gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1,
- q) die unverzügliche Unterrichtung der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes gemäß § 32 Absatz 4,
- r) die Erteilung von Genehmigungen bei Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1,
- s) die Entgegennahme von Anzeigen über den Wechsel des Leiters des Versuchsvorhabens oder seines Stellvertreters gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1,
- t) den Widerruf von Genehmigungen gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2,
- u) die Entgegennahme der Anzeige anderer Änderungen gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1,
- v) die Bewertung eines Versuchsvorhabens nach seinem Abschluss gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1,
- w) die Entgegennahme von Meldungen über die Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Versuchsvorhaben sowie Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2,
- x) die Übermittlung einer Zusammenfassung zu dem genehmigten Versuchsvorhaben an das Bundesinstitut für Risikobewertung gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1,
- y) die Unterrichtung des Bundesministeriums über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben gemäß § 43 Satz 1;
7. der Versuchstiermeldeverordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist, für
- a) die Entgegennahme der Meldungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2,
- b) die Übermittlung der Meldungen an das Bundesinstitut für Risikobewertung gemäß § 2.

§ 2

Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte

Soweit § 1 nichts anderes bestimmt und eine Zuständigkeit des Bundes nicht gegeben ist, sind die Landrätinnen und Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sachlich zuständige Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vollzugs des Tierschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgegesetzes. Sie nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 3

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Soweit die Behörden nach § 1 oder § 2 sachlich zuständig sind, obliegt ihnen auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes und nach § 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgegesetzes.

§ 4

Verordnungsmaßtigung

Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis, Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes zu erlassen, auf die Landrä-

tinnen und Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeisterinnen und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

**Richtlinie
der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern
zur Dienstbereitschaft**

**i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 2025
(Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 3/2025)**

Die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Apothekerkammer vom 31. März 1993 (GVOBL M-V S. 320) zuständige Behörde im Sinne des § 23 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 8z4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) i.V.m. § 4 Absatz 1 Nr. 8 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 22. Januar 1993 (GVOBL M-V 1993, 62), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht und § 23 geändert sowie Anlage angefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2024 (GVOBL M-V S. 558, 560).

**§ 1
Grundsatz**

§ 23 Apothekenbetriebsordnung regelt die Verpflichtung aller Apotheken zur ständigen Dienstbereitschaft und eröffnet der zuständigen Behörde zugleich die Möglichkeit, einen Teil der Apotheken von dieser Verpflichtung zu befreien, solange die notwendige flächen-deckende Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln jederzeit sichergestellt ist.

Mit der Richtlinie zur Dienstbereitschaft legt die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern die Kriterien für die Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft und für die Verteilung sogenannter Notdienste fest. Dabei hat grundsätzlich jede Apotheke in Mecklenburg-Vorpommern an den Notdiensten teilzunehmen, auch jede einzelne Apotheke eines Filialverbundes.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- 1) **Volldienst:** Ein durchgehender Notdienst, der um 8 Uhr eines Kalendertages beginnt und um 8 Uhr des darauffolgenden Kalendertages endet.
- 2) **Teildienst:** Ein Notdienst, der nicht durchgängig im Sinne von Absatz 1 verrichtet wird, sondern zu Zeiten, die in dieser Richtlinie näher bestimmt sind, geleistet wird.
- 3) **Geodatenbasiertes System:** Ein EDV-Programm, das unter Beachtung der in dieser Richtlinie definierten Abstände die Notdienste der Apotheken im Land Mecklenburg-Vorpommern verteilt.
- 4) **Partnerapotheken:** Apotheken, die an einem bestimmten Tag den Notdienst gemeinsam verrichten.
- 5) **Stellvertreterapotheken:** Apotheken, die an einem bestimmten Tag unter Einhaltung der Entfernungsparameter eine eigentlich diensthabende Apotheke vertreten können.

§ 3

Befreiung von der Dienstbereitschaft durch Regelungen in der Allgemeinverfügung

Gemäß § 23 Absatz 2 Apothekenbetriebsordnung können Apotheken, die nicht dienstbereit zu sein haben, grundsätzlich für die Dauer der in der Allgemeinverfügung der Apothekerkammer vom 25. Oktober 2023 näher bestimmten Zeiten geschlossen gehalten werden.

§ 4

Verteilung der erforderlichen Notdienste

Bei der Verteilung der erforderlichen Notdienste erfolgt eine Abwägung der Aspekte der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln vor dem Hintergrund der deutschlandweit im Durchschnitt größten Flächen, die eine einzelne Apotheke in Mecklenburg-Vorpommern zu versorgen hat, mit den berechtigten Interessen der Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber auf Erholung.

Maßgeblich für die Möglichkeit der Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft sind dabei insbesondere

- 1) die Entfernung zur nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke,
- 2) die Bevölkerungsdichte,
- 3) das Zusammenwirken mit der ärztlichen Versorgung, wobei anerkannt wird, dass zu Zeiten des Nacht- und Notdienstes allenfalls ein Teil der Kundenkontakte die Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln betrifft,
- 4) die Struktur der Apothekenlandschaft und die Belastung der einzelnen Apothekerin/ des einzelnen Apothekers.

Die Einteilung zur ständigen Dienstbereitschaft erfolgt mit Hilfe eines geodatenbasierten EDV-Programms. Dieses weist jeder Apotheke unter Beachtung der entfernungsbasierten Vorgaben aus § 5 eine Anzahl von Diensten zu.

§ 5

Entfernungsisierte Vorgaben bei der Einteilung von Notdienstapothenen

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wird als ein Notdienstkreis betrachtet, in dem sichergestellt ist, dass die Entfernung zur nächstgelegenen Apotheke ausgehend von einer Apotheke, die eine Kundin oder ein Kunde aufsucht, grundsätzlich 35 km nicht überschreitet.

§ 6

Bevölkerungs- und Apothekendichte

(1) Apotheken in Orten mit einer Bevölkerungszahl über 30.000 Einwohnern und einer Apothekenanzahl größer zehn Apotheken verrichten Volldienst.

(2) In Orten mit einer Bevölkerungszahl über 150.000 Einwohnern verrichten zwei Apotheken einen parallelen Volldienst.

(3) Apotheken in Orten, deren Ortsmittelpunkt höchstens 35 km vom Ortsmittelpunkt eines Mittelzentrums entfernt liegt, verrichten Volldienst, wenn in einem Umkreis von 35 km keine andere Apotheke Volldienste gemäß Absatz 1 oder 2 verrichtet.

§ 7

Arzneimittelversorgung als Ausfluss ärztlicher Notfallversorgung

(1) Befinden sich im Umkreis von 15 km zu Krankenhäusern, die an der Notfallversorgung teilnehmen, mehr als neun Apotheken, verrichten diese einen Volldienst.

(2) Scheidet ein Krankenhaus aus der Notfallversorgung aus oder nimmt ein Krankenhaus neu an der Notfallversorgung teil, wird der Notdienst der Apotheken, die sich entsprechend Absatz 1 im Umkreis von 15 km befanden bzw. befinden, zum 1. Januar des auf das Ausscheiden bzw. Eintreten in die Notfallversorgung folgenden Jahres angepasst.

§ 8

Notdienstbelastung

(1) Apotheken, die von den Bestimmungen der §§ 6 und 7 nicht erfasst sind, haben die Möglichkeit, einen Teil der ihnen zugewiesenen Dienste als Teildienste zu verrichten.

(2) Überschreitet die nach § 4 festgestellte Anzahl der durchgehenden Notdienste die Zahl 31, kann auf schriftlichen Antrag ein Teil der Volldienste als Teildienst verrichtet werden. Der Umfang der Notdienste berechnet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) als Teildienste kann die Anzahl von Diensten beantragt werden, die sich aus der nach mathematischer Rundung gebildeten Differenz aus der Anzahl der Dienste, die gemäß § 4 ermittelt wurde, und der Zahl 31 multipliziert mit dem Faktor 1,5 ergibt; Teildienste sind stets
 - wochentags von 8 bis 22 Uhr und
 - an Wochenenden und Feiertagen von 14 bis 16 Uhr zu leisten;
- b) als Volldienste verbleibt die Anzahl aus der Differenz der gemäß § 4 festgestellten Zahl und der nach lit. a) ermittelten Zahl;
- c) die Verteilung der Voll- und Teildienste erfolgt gleichmäßig über das Kalenderjahr und wird von der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 muss bis 30. September für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Maßgeblich ist der Posteingang bei der Apothekerkammer. Änderungen sind innerhalb eines Kalenderjahres nicht möglich. Eine Bewilligung der Apothekerkammer gilt bis auf Widerruf.

(4) Die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zeigt dem aufsichtsführenden Ministerium die Anzahl der eingegangenen Anträge nach Absatz 2 jährlich zum 10. Oktober an.

§ 9

Verfahren der Notdiensteinteilung

(1) Die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern stellt spätestens zum 10. August eines Jahres eine Übersicht über die Notdienste des Folgejahres in elektronischer Form bereit. Dabei stellt die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern sicher, dass innerhalb eines Zeitraums von zwei Kalenderjahren die Nichtbefreiung von der ständigen Dienstbereitschaft für jeweils maximal einen Tag in folgenden Zeiträumen erfolgt:

- a. Karfreitag bis Ostermontag,
- b. Heiligabend bis 2. Weihnachtsfeiertag,

(2) Den Inhaberinnen und Inhabern von Betriebserlaubnissen ist es möglich, Tauschbedarfe unter Benennung der Stellvertreterapotheke bis 10. September der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern über das geodatenbasierte System anzuzeigen.

(3) Die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern erlässt spätestens im letzten Quartal eines Jahres den Bescheid über die Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft unter Beachtung der im Verwaltungsrecht festgelegten Fristen.

(4) Für Diensttausche, die nach dem 30. September für das Folgejahr oder im laufenden Jahr beantragt werden, können Kosten erhoben werden, sobald deren Anzahl die Zahl vier überschreitet.

(5) Wird eine Apotheke neu gegründet, kann diese auf schriftlichen Antrag für die ersten drei Monate, in der die Betriebserlaubnis besteht, vollständig von der Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft befreit werden. Die Apotheke versieht während des laufenden Jahres einen Paralleldienst. § 8 Absatz 1, 2 und 4 gelten entsprechend, § 8 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(6) Schließt eine Apotheke, übernehmen vom System jeweils bestimmte Stellvertreterapotheeken für das laufende Kalenderjahr die Notdienste. § 8 Absatz 1, 2 und 4 gelten entsprechend, § 8 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(7) Erfolgt eine Schließung einer Apotheke im letzten Quartal eines Jahres, gilt Absatz 6 entsprechend für das kommende Kalenderjahr, für das die Apothekerkammer den Bescheid erlassen hat. Beim Vorliegen unbilliger Härten entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 10

Tausch und Übernahme von Notdiensten

(1) Der Tausch eines Notdienstes setzt die Übernahme durch eine Stellvertreterapotheke und den Rücktausch voraus, sodass die Gesamtdienstbelastung pro Apotheke in Mecklenburg-Vorpommern durch Tausche unverändert bleibt. Auch innerhalb von Filialverbünden findet Satz 1 Anwendung. Beim Tausch von Notdiensten ist der getauschte Dienst grundsätzlich in Volldienst zu leisten.

(2) Diensttausche können ausschließlich über das geodatenbasierte System zwischen den durch das geodatenbasierte System jeweils bestimmten Stellvertreterapotheeken beantragt werden.

Beantragte Tausche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Apothekerkammer.

§ 11

Rufbereitschaft

Auf schriftlichen Antrag kann nach § 23 Absatz 4 Apothekenbetriebsordnung die diensthabende Person von der Verpflichtung, sich in den Apothekenräumen oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft aufzuhalten, im begründeten Einzelfall befreit werden, wenn die diensthabende Person jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für die Kundschaft zumutbaren Weise sichergestellt ist.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- a) Es muss ein Notruf- oder Türfreesprechtelefon installiert sein, das es der Kundschaft ermöglicht, wenn sie klingelt, direkt mit der diensthabenden Person zu sprechen.
- b) Die Umleitung der Apothekenrufnummer sowohl auf die Rufnummer der diensthabenden Person als auch auf ein Mobiltelefon muss erfolgen.
- c) Die diensthabende Person muss auch auf dem Weg zwischen ihrem Aufenthaltsort und der Apotheke erreichbar sein. (Mobiltelefon)
- d) Die Funktionsfähigkeit der Rufweiterleitung ist bei jedem Dienstbeginn zu prüfen.

- e) Die diensthabende Person muss sich in solcher Nähe zur Apotheke aufhalten, dass die Arzneimittelabgabe zu jeder Tages- und Jahreszeit innerhalb von fünfzehn Minuten möglich ist.
- Die Regelung des § 11 ist zunächst bis zum 31.12.2026 befristet.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für Notdienste im Kalenderjahr 2025 gilt die Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern für die Dienstbereitschaft in der Fassung vom 22. Mai 2024.

Die Planung von Notdiensten für das Kalender 2026 erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinie zur Dienstbereitschaft in der Fassung vom 25.06.2025 und der Reisekosten-, Auslagenerstattungs- und Aufwandsentschädigungsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 25. Juni 2025.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Dienstbereitschaft tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 12 tritt am 1. Januar 2026 außer Kraft.

Die Richtlinie der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern für die Dienstbereitschaft vom 22. Mai 2024 tritt mit Ablauf des Jahres 2025 außer Kraft.

D

Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (HeilBerG M-V)

Vom 22. Januar 1993
(GVOBl. M-V S. 62),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2024
(GVOBl. M-V S. 558, 560)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Die Kammern

- § 1 Errichtung
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Bezirksstellen
- § 4 Aufgaben
- § 5 Soziale Einrichtungen
- § 6 Qualitätssicherung
- § 7 Ethikkommissionen
- § 8 Zuständigkeit nach § 121a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- § 9 Schlüchtungsausschüsse
- § 10 Meldepflicht
- § 11 Auskunfts- und Unterrichtungspflicht
- § 11a Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und Zweckänderungen
- § 12 Beiträge und Gebühren
- § 13 Dienstleistungserbringer
- § 14 Organe der Kammer
- § 15 Wahl der Kammerversammlung
- § 16 Mitglieder der Kammerversammlung
- § 17 Aktives Wahlrecht
- § 18 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 19 Passives Wahlrecht
- § 20 Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung
- § 21 Wahlordnung
- § 22 Neuwahlen
- § 23 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 24 Vorstand
- § 25 Wahl des Vorstandes
- § 26 Aufgaben des Vorstandes

E

- § 27 Einberufung der Kammerversammlung
- § 28 Beschlüsse, Briefwahl und elektronische Wahl
- § 29 Ausschüsse
- § 30 Vertretung der Kammer

Abschnitt II **Berufsausübung**

- § 31 Grundsatz
- § 32 Berufspflichten
- § 33 Berufsordnung

Abschnitt III **Weiterbildung**

Unterabschnitt 1 **Allgemeine Vorschriften**

- § 34 Bezeichnungen
- § 35 Bestimmung der Bezeichnungen
- § 36 Führen der Bezeichnungen
- § 37 Inhalt und Umfang der Weiterbildung
- § 38 Ermächtigung zur Weiterbildung, Weiterbildungsstätten
- § 39 Anerkennungsverfahren
- § 40 Tätigkeit im Fachgebiet oder Teilstafelgebiet
- § 41 Öffentliches Veterinärwesen
- § 42 Weiterbildungsordnung
- § 43 Weitergeltung von Anerkennungen

Unterabschnitt 2 **Weiterbildung der Ärzte**

- § 44 Bezeichnungen
- § 45 Inhalt und Umfang der Weiterbildung, Meldepflichten
- § 46 Ermächtigung zur Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

Unterabschnitt 3 **Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin**

- § 47 Grundsätze der Ausbildung
- § 48 Anderweitige Ausbildung
- § 49 Ausbildungsordnung
- § 50 Weiterführung der Bezeichnung »Praktischer Arzt«

Unterabschnitt 4 **Weiterbildung der Apotheker**

- § 51 Bezeichnungen
- § 52 Inhalt und Umfang der Weiterbildung

§ 53 Zulassung von Weiterbildungsstätten

**Unterabschnitt 5
Weiterbildung der Tierärzte**

- § 54 Bezeichnungen
- § 55 Inhalt und Umfang der Weiterbildung
- § 56 Ermächtigung zur Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

**Unterabschnitt 6
Weiterbildung der Zahnärzte**

- § 57 Bezeichnungen
- § 58 Inhalt und Umfang der Weiterbildung
- § 59 Zulassung von Weiterbildungsstätten

**Abschnitt IV
Berufsgerichtsbarkeit und Rügerecht**

- § 60 Anwendungsbereich
- § 61 Rügerecht
- § 62 Vorrang des Disziplinarverfahrens
- § 63 Vorrang des Strafverfahrens
- § 64 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- § 65 Berufsgerichte
- § 66 Fortbestehen der Zuständigkeit
- § 67 Richter
- § 68 Hinderungs-, Verweigerungs- und Ausschlussgründe
- § 69 Geschäftsverteilung
- § 70 Vereidigung
- § 71 Beteiligte
- § 72 Kammeranwalt
- § 73 Einleitung des Verfahrens
- § 74 Klageerhebung
- § 75 Form der Klage
- § 76 Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens
- § 77 Beschlussverfahren
- § 78 Mündliche Verhandlung
- § 79 Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache
- § 80 Verhandlung in Abwesenheit
- § 81 Eröffnung der Hauptverhandlung
- § 82 Beweisaufnahme
- § 83 Schlussgehör
- § 84 Erweiterung des Verfahrensgegenstandes
- § 85 Gegenstand der Urteilsfindung
- § 86 Urteil, Beschluss
- § 87 Berufung, Beschwerde
- § 88 Berufungsverfahren

E

- § 89 Wiederaufnahme
- § 90 Kosten
- § 91 Kostenfestsetzung
- § 92 Vollstreckung
- § 93 Anwendung der Strafprozessordnung
- § 94 Aufhebung berufsgerichtlicher Maßnahmen
- § 94a Aufbewahrungsfristen, Verwertungsverbot
- § 95 Amts- und Rechtshilfe
- § 96 Kostenerstattung

Abschnitt V Aufsicht

- § 97 Aufsichtsbehörden

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 98 Weiterbestehen der Kammern
 - § 99 Weiterbildung nach bisherigem Recht
 - § 100 Sprachliche Gleichstellung
 - § 101 Durchführungsbestimmungen
 - § 102 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- Anlage (zu § 23 Absatz 2b Satz 1) – Kriterien für die Verhältnismäßigkeitssprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Abschnitt I Die Kammern

§ 1 Errichtung

- In Mecklenburg-Vorpommern bestehen
- 1. die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,
 - 2. die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern,
 - 3. die Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,
 - 4. die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
- (Kammern) als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Kammern führen ein Dienstsiegel. Den Sitz der Kammern und das Nähere zum Dienstsiegel bestimmen die Satzungen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kammern sind alle Ärzte, Apotheker, Tierärzte sowie Zahnärzte, die in Mecklenburg-Vorpommern
- 1. ihren Beruf ausüben oder
 - 2. ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, falls sie ihren Beruf nicht ausüben.
- (2) Die Kammern können für die Angehörigen der in Absatz 1 genannten Berufe durch Satzung Regelungen über eine zusätzliche freiwillige Mitgliedschaft treffen.

Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

Vom 5. Mai 1994
(GVOBl. M-V 1994 S. 564),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016
(GVOBl. M-V S. 559, 563)

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz regelt die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.
- (2) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluß der Berufsausbildung und einer Phase der Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf mit dem Ziel, die Berufsqualifikation zu erhöhen und zur Tätigkeit in speziellen Bereichen besonders zu befähigen.
- (3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf berufliche Schulen und auf Studiengänge an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Weiterbildungsbezeichnungen

- (1) Personen mit staatlicher Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufes können nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Gesundheitsfachberufe neben ihrer Berufsbezeichnung Weiterbildungsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Bereich innerhalb des Berufs hinweisen.
- (2) Die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, daß sie
1. eine Erlaubnis besitzen, die sie zum Führen der Berufsbezeichnung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufes berechtigen,
 2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen und
 3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.
- (3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist zu widerrufen, wenn die Erlaubnis zum Führen der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Berufsbezeichnung entzogen wird. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (4) Durch eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Weiterbildung werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes durch die zuständige Behörde anerkannt wird.
- (5) Die Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt nach Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18),

die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354, S. 132) geändert worden ist. Hierzu findet das Gesundheitsfachberufsanerkennungsgesetz Anwendung.

(6) Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, die nicht in Absatz 5 Satz 1 genannten Staaten ausgestellt wurden, werden anerkannt, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach den §§ 9 ff. des Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetzes.

§ 3

Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten in berufsbegleitenden Lehrgängen oder in Lehrgängen mit Vollzeitunterricht durchgeführt.

(2) Sie umfaßt theoretischen und fachpraktischen Unterricht sowie eine praktische Weiterbildung durch auf das Weiterbildungsziel hin ausgerichtete Mitarbeit im entsprechenden Fachgebiet unter fachkundiger Aufsicht.

(3) Über die staatliche Anerkennung einer Weiterbildungsstätte entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag.

(4) Die Anerkennung setzt voraus, daß personelle, bauliche und sachliche Mindestanforderungen erfüllt sind. Insbesondere ist sicherzustellen, daß zur Gewährleistung einer hohen Qualität des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung

1. die erforderlichen, fachlich und pädagogisch geeigneten Unterrichtspersonen zur Verfügung stehen,
2. dem Weiterbildungszweck entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind,
3. eine zweckmäßige Ausstattung und Organisation nachgewiesen wird,
4. die Leitung der Weiterbildungsstätte einer geeigneten Person oder einem Kollegium von bis zu drei geeigneten Personen obliegt,
5. die Zusammenarbeit mit einem geeigneten Krankenhaus oder mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens für die Durchführung der berufspraktischen Weiterbildung sichergestellt ist.

(5) Das Anerkennungsverfahren nach Absatz 3 und 4 kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Absatz 1 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden. Die Bestimmungen des § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zur Weiterbildung ist
 1. eine Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberuf und
 2. der Nachweis, daß nach Erteilung der Erlaubnis eine in der Regel 18-monatige Vollzeittätigkeit oder vergleichbare Teilzeitbeschäftigung in dem entsprechenden Beruf abgeleistet worden ist.
- (2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Anforderungen zulassen.

§ 5
Abschluß der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung soll aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil bestehen.

(2) Zur Durchführung der Prüfung ist bei jeder staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuß zu bilden, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Person als Vorsitzendem,
2. dem Leiter der Weiterbildungsstätte,
3. mindestens drei weiteren an der Weiterbildungsstätte tätigen Lehrkräften.

(3) Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie seine Vertreter; die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte von der zuständigen Behörde ernannt.

§ 6
Ermächtigung

(1) Der Sozialminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Weiterbildung und der Prüfungen in den einzelnen Weiterbildungsgebieten zu regeln. Die Rechtsverordnung soll unter anderem

1. die Weiterbildungsbezeichnungen,
2. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung des Lehrgangs, Art und Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung,
3. die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode nach Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung, die Gestaltung der Zeugnisse,
4. das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Weiterbildungsstätte nach § 3 Abs. 4, insbesondere
 - a) Mindestanzahl, Qualifikation und Berufserfahrung der Lehrpersonen und Eigenschaftsmerkmale für die Leitung der Weiterbildungsstätte,
 - b) Mindestanzahl, Größe und Einrichtung der erforderlichen Räumlichkeiten,
 - c) das Verhältnis zwischen dem theoretischen Unterricht, dem praktischen Unterricht und den berufspraktischen Anteilen der Weiterbildung,
5. das Nähere zu den Zugangsvoraussetzungen nach § 4 regeln.

(2) Für die Weiterbildung von Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten ist eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister zu erlassen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in einer nach § 6 erlassenen Rechtsverordnung geregelte Weiterbildungsbezeichnung führt, ohne die erforderliche Anerkennung nach § 2 Abs. 2 zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.

§ 8
Übergangsvorschriften

- (1) Nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnisse zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen gelten als Anerkennungen im Sinne von § 2 Abs. 2.
- (2) Weiterbildungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, können nach den bis dahin geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 9
Zuständigkeiten

Die zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmt der Sozialminister durch Rechtsverordnung.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Weiterbildung der medizinischen Fachschulkader vom 8. Februar 1981 (GBl. DDR I S. 92), soweit sie nach Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) weitergilt, außer Kraft.

**Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder
(GGIZ)**

Stand: Juli 2025

L

Anschrift:

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
c/o HELIOS Klinikum Erfurt
Nordhäuser Straße 74
99089 Erfurt
ggiz@ggiz-erfurt.de
www.ggiz-erfurt.de

Notruf 0361-730730

- 24 Stunden am Tag
- 365 Tage im Jahr
- aus dem Ausland +49 361 730730

Nachtdienstkooperation

- seit 2004 mit dem Giftinformationszentrum-Nord in Göttingen
- seit 2014 mit der Vergiftungs-Informations-Zentrale in Freiburg

**Verwaltungskostengesetz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Landesverwaltungskostengesetz – VwKostG M-V)**

Vom 4. Oktober 1991
(GVOBl. M-V S. 366, 435),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024
(GVOBl. M-V S. 617, 621)

**1. Abschnitt
Anwendungsbereich**

§ 1

(1) Kosten nach diesem Gesetz sind Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung) der Behörden des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beladenen Personen. Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Landes. § 2 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kosten
1. in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. der Gerichte,
 3. der Behörden der Justiz- und der Gerichtsverwaltung und
 4. der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind ergänzend anzuwenden, wenn nach anderen Rechtsvorschriften oder auf Grund öffentlich-rechtlichen Vertrages Kosten erhoben werden und nichts Abweichendes bestimmt ist.

**2. Abschnitt
Verordnungen über Verwaltungsgebühren**

§ 2

(1) Die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, und die Gebührensätze sind durch Verordnung zu bestimmen. Dabei hat der Verordnungsgeber sich im Rahmen der Vorschriften der §§ 3 bis 6 zu halten. Für nichthoheitliche Tätigkeiten der in Verwaltungssachen oder in sonstigen öffentlichen Angelegenheiten handelnden Sachverständigen und Prüfenden einer Behörde gemäß § 1 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann durch Kostenverordnung die Erhebung von Sachverständigenge-

bühren vorgesehen werden. Die Vorschriften dieses und des 3. Abschnittes mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Kostenverordnungen erlassen die jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) In Angelegenheiten, die eine gleichmäßige Regelung für alle Geschäftsbereiche zulassen, sollen Gebührensätze in einheitlicher Höhe erhoben werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen allgemeiner Art mit ressortübergreifender Bedeutung eine allgemeine Kostenverordnung durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 3

(1) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(2) Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Vorgaben für die Bemessung von Gebühren, so sind die Gebühren nach Maßgabe dieses Rechtsakts festzusetzen.

(3) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4

Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Amtshandlung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

§ 5

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren zugelassen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

§ 6

Für bestimmte Arten von Amtshandlungen können aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

3. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über Verwaltungsgebühren und Auslagen

§ 7

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Amtshandlungen in Gnadsachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden;

4. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;
5. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann;
6. Kostenentscheidungen.

§ 8

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
 2. das Land, seine landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Landes getragen werden und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 3. die Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie Zweckverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 4. die Sozialversicherungsträger, die der Aufsicht des Landes unterstehen;
 5. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft;
 6. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe nach Art. 110 Abs. 1 des Grundgesetzes für gleichartige Einrichtungen eines Landes und für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

(4) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren bleiben die in Absatz 1 Genannten für Amtshandlungen folgender Behörden verpflichtet:

1. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie für Angelegenheiten des Geologischen Dienstes,
2. Kataster- und Vermessungsbehörden,
3. Landesamt für Gesundheit und Soziales, soweit es sich um Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens handelt,
4. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz für Angelegenheiten der Kampfmittelbeseitigung,
5. für die Städtebauförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständige Bewilligungsstelle.

Durch Kostenverordnung nach § 2 Abs. 2 kann die Gebührenpflicht auf bestimmte Amtshandlungen der Behörden nach Satz 1 beschränkt werden.

§ 9

(1) Sind Rahmensätze für Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf, findet in seinem Anwendungsbereich Satz 1 Nummer 2 keine Anwendung.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(3) Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.

§ 10

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind:

1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungs-aufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren. Wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungs-auftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonde-rem Antrag erteilt werden. Für die Berechnung der als Dokumentenpauschale zu erhe-benden Schreibauslagen gilt § 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung in der im Bundes-gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477);
3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden;
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Entgelte für Postdienstleistungen;
5. die Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zustehenden Entschädigungen oder Vergütungen. Erhält eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Absatz 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes keine Vergütung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre;
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststellen den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekosten-vergütung, Auslagenersatz), der sonstige Aufwand für die Dienstreise und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen;
7. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtun-gen oder beamteten Personen zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Ein-richtungen oder beamteten Personen keine Zahlungen zu leisten sind;
8. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Entgelte für Postdienstleistungen, und für die Verwahrung von Sachen.

Durch Kostenverordnung nach § 2 Abs. 2 kann bestimmt werden, dass mit der Ver-waltungsgebühr für bestimmte Amtshandlungen Auslagen nach Satz 2 abgegolten sind.

**Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen
Behörden im Strahlenschutzrecht
(Strahlenschutzzuständigkeitslandesverordnung –
StrlSchZustLVO M-V)**

**Vom 21. Oktober 2024
(GVOBl. M-V S. 588)¹⁾
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 119**

– Auszug –

§ 1

Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist zuständige Behörde für die dem Land obliegende Ausführung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, soweit im Strahlenschutzgesetz, der Strahlenschutzverordnung oder in den §§ 2 bis 10 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Aufgabenbereich des Landesamtes für Gesundheit und Soziales nach Absatz 1 ist die für den Strahlenschutz zuständige oberste Landesbehörde nach § 7 Absatz 1 und § 84 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes und Fachaufsichtsbehörde nach § 15 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

...

§ 4

Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ist zuständige Behörde für die Bestimmung ärztlicher und zahnärztlicher Stellen zur Sicherung der Qualität bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach § 128 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung.

(2) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ist zuständige Stelle
1. für die Prüfung und Bescheinigung sowie den Widerruf der Anerkennung der Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 74 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes und den §§ 49 bis 50 der Strahlenschutzverordnung und
2. für die Anerkennung von Kursen nach § 51 der Strahlenschutzverordnung.
§ 1 Absatz 1 bis 3 der Strahlenschutzzuständigkeitskammerverordnung bleibt unberührt.

...

1) Verkündet als Art. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Strahlenschutzrecht vom 21. Oktober 2024 (GVOBl. M-V S. 588)